

**Protokollauszug über die Sitzung des
Gemeinderates vom 26. März 2014**



Anwesend: Daniel Hilti
Markus Beck
Markus Falk
Arnold Frick
Nikolaus Frick
Walter Frick
Wally Frommelt
Manuela Haldner-Schierscher
Hubert Hilti
Christoph Lingg
Karin Rüdisser-Quaderer
Rudolf Wachter
Christoph Wenaweser

Entschuldigt: -

Beratend: Edi Risch, Gemeindebauverwaltung

Zeit: 17.00 - 19.20 Uhr

Ort: Gemeinderatszimmer Rathaus

Sitzungs-Nr. 5

Behandelte
Geschäfte: 51 - 72

Protokoll: Uwe Richter

51 Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls der Sitzung vom 26. Februar 2014

Beschluss (9 Ja, 13 Anwesende)

Das Protokoll wird genehmigt.

52 Antrag auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht in- folge längerfristigem Wohnsitz

Ausgangslage

Laut § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes, LGBl. 1960 Nr. 23, in der Fassung LGBl. 2008 Nr. 306, können Ausländer mit längerfristigem Wohnsitz im Lande Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren stellen.

Die Regierung überprüft den Antrag auf Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen und hört die zuständige Gemeinde dazu an, ob gegen die Aufnahme eines Bewerbers Einwendungen erhoben werden. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat jeweils über die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan einen Beschluss zu fällen bzw. eine Stellungnahme abzugeben hat.

Die Gesuchsteller erhalten das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

Nachstehende Person macht Gebrauch vom Gesetz der erleichterten Einbürgerung und stellt Antrag auf Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Schaan:

- Annett Höland, Im Äscherle 26, Schaan

Antrag

Die Gemeinde Schaan stellt sich positiv zum Einbürgerungsgesuch und erhebt keine Einwände.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

53 Neuordnung zwischen Staat und Kirche

Ausgangslage

Das Thema „Konkordat“ bzw. Vereinbarung Land Liechtenstein und Heiliger Stuhl ist Sache des Landes. Die Gemeinden wurden dazu angehört, der Gemeinderat hat am 05. September 2012 sein Einverständnis zu dieser Vereinbarung beschlossen. Die Informationspflicht zu diesem Thema liegt alleine beim Land Liechtenstein. Eine entsprechende Veranstaltung hat 2013 bereits stattgefunden.

Was wird bezweckt?

Die Neuordnung zwischen Staat und Kirche bezweckt zusammengefasst:

- Eine Entflechtung der Beziehungen zwischen Politik und katholischer Kirche.
- Eine grundsätzliche Gleichstellung der Religionsgemeinschaften.
- Eine klare Kompetenzregelung zwischen Land / Gemeinden und den Religionsgemeinschaften.
- Regelung der Finanzierung.

Die Details zu den einzelnen Punkten können dem Gemeinderatsprotokoll vom 05. September 2012, Trakt. Nr. 143, entnommen werden.

Wie sieht die Neuregelung aus (Religionsgesetz)?

Im Religionsgemeinschaftsgesetz wird die Anerkennung von Religionsgemeinschaften geregelt. Zudem soll auch die Verfassung geändert werden, da im Sinne der Nichtdiskriminierung neu auch andere Religionsgemeinschaften als die katholische Kirche staatlich anerkannt werden können und es somit keine Landeskirche mehr gibt.

Das Religionsgemeinschaftsgesetz anerkennt per Gesetz die katholische Kirche, die evangelische Kirche und die evangelisch-lutherische Kirche. Andere Religionsgemeinschaften werden zukünftig ein Verfahren mit Bedingungen zur Anerkennung durchlaufen müssen. Zu den Bedingungen gehören eine langjährige Existenz, eine Mindestanzahl Mitglieder sowie eine Rechtsstruktur.

Weiters sieht das Gesetz die Möglichkeit vor, auch nicht anerkannten Religionsgemeinschaften gewisse Rechte einzuräumen.

Die Finanzierung der anerkannten Religionsgemeinschaften wird darin geregelt. Es sind Beiträge der öffentlichen Hand in Form einer sogenannten Mandatssteuer festgelegt: Ein gewisser Anteil der Vermögens- und Erwerbssteuer (2 % per aktuellem Stand) wird für die anerkannten Religionsgemeinschaften reserviert. Jeder Steuerpflichtige kann in seiner Steuererklärung angeben, welcher er einen Beitrag zukommen lassen will, oder ob er den Beitrag im Staatsbudget belassen will. Der vorgesehene Anteil der Steuer wird sodann entsprechend der Anzahl Auswahlen der Steuerpflichtigen zwischen den Religionsgemeinschaften aufgeteilt bzw. ver-

bleibt im Haushalt. Die auszuschüttenden Beiträge werden zu 2/3 von den Gemeinden und zu 1/3 vom Land getragen.

Die Vereinbarung mit der katholischen Kirche regelt im Einzelnen Rechte und Pflichten, die im Gesetz abstrakt für alle Religionsgemeinschaften statuiert werden. Dies gilt auch für Vereinbarungen mit anderen Religionsgemeinschaften. Die Vereinbarung wird zwischen dem Land und dem Heiligen Stuhl als Vertretung des Oberhauptes der katholischen Kirche abgeschlossen. Nachdem Liechtenstein, wie fast alle anderen Staaten, den Heiligen Stuhl als Völkerrechtssubjekt anerkennt, handelt es sich um eine völkerrechtliche Vereinbarung. Sie enthält einerseits Bestimmungen, die in ähnlichen Verträgen zwischen Staaten bzw. Gliedstaaten und dem Heiligen Stuhl allgemein bestehen. Dazu gehören Grundrechte der Religionsfreiheit, der Autonomie und der freien Betätigung sowie die Übereinkunft der Zusammenarbeit. Andererseits finden sich darin Normen, die wesentliche offene oder neue Punkte betreffen: Religionsunterricht, Finanzierung der Kirche, Eigentumsfragen zwischen den Gemeinden und der Kirche und damit verbundene Angelegenheiten (Nutzungsrechte, Unterhalt von Kirchengebäuden).

Erklärungen zu den Artikeln der Vereinbarung (Konkordat)

Präambel (Einführung):

In der Einführung werden allgemeine gemeinsame Beweggründe und Überlegungen zum Vertrag umschrieben: Historische Verbindung, gegenseitige Anerkennung, Wunsch der Zusammenarbeit und Entwicklung der Beziehungen, Bekenntnis der Religionsfreiheit und Anerkennung der Bedeutung des Christentums für die Gesellschaft.

Kapitel Allgemeines:

Art. 1 – Religionsfreiheit

Der Artikel verpflichtet Liechtenstein zum Schutz der Religionsfreiheit gegenüber der Kirche.

Art. 2 – Selbstbestimmungsrecht

Der Kirche wird das Recht eingeräumt, unter Berücksichtigung des für alle geltenden Gesetzes, sich selbst zu verwalten, inklusive der freien Ämterbesetzung, ohne Mitwirkung des Staates. Es wird jedoch die Pflicht des Heiligen Stuhls festgelegt, vor der Veröffentlichung der Ernennung des Erzbischofs von Vaduz, dessen Namen Fürst und Regierung vertraulich bekannt zu geben.

Art. 3 – Ausländisches Personal

Die Kirche kann, im Rahmen der pastoralen Bedürfnisse, für ausländisches Personal Aufenthaltsbewilligungen beantragen. Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beantragung sind einzuhalten. Es ändert sich zu heute nichts.

Art. 4 – Kirchliche Rechtspersonen

Kirchlichen Rechtspersonen wird auch Rechtspersönlichkeit nach liechtensteinischem Recht zuerkannt, sofern diese den Behörden angezeigt und veröffentlicht werden. Lediglich bei Stiftungen mit Sonderstatus bedarf es einer Genehmigung. Vorgesehen ist vorerst, im Rahmen eines Anhangs zur Vereinbarung, die Rechtspersönlichkeit für das Erzbistum, die Pfarreien und bereits etablierte Orden zu veröffentlichen. In einem weiteren Anhang werden bestehende

kirchliche Stiftungen und andere Institutionen mit ihren Vermögenswerten auf die Rechtspersonen der ersten Liste übertragen.

Art. 5 – Sonn- und Feiertage

Der Kirche und ihren Gläubigen wird die Festtagsruhe an Sonn- und Feiertagen gewährleistet. In einem Anhang werden die geschützten Feiertage aufgeführt. Die Liste umfasst nur einige der gesetzlichen religiösen Feiertage und lässt dem Gesetzgeber diesbezüglich weitgehende Regelungsfreiheit. Änderungen der Ladenöffnungszeiten z.B. sind trotz dieser Bestimmung möglich, sofern dadurch die Feiertagsruhe nicht aufgehoben wird.

Kapitel Seelsorge:

Art. 6 – Anstaltsseelsorge

Der seelsorgliche Zugang zu den Gläubigen in Gefängnissen, Krankenhäusern usw. wird festgeschrieben.

Art. 7 – Seelsorger- und Beichtgeheimnis

Der Schutz des Seelsorger- und absoluten Beichtgeheimnis ist gewährleistet.

Art. 8 – Friedhöfe

Es wird klargestellt, dass das Friedhofswesen Zuständigkeit der Gemeinden ist, aber Kulthandlungen u.ä. gewährleistet sind. Auch ist bei Friedhöfen in der Nähe von Kirchen auf die Gefühle der Gläubigen Rücksicht zu nehmen.

Kapitel Bildungswesen:

Art. 9 – Katholische Schulen

Der Kirche wird die Einrichtung von Bildungsinstitutionen gewährleistet.

Art. 10 – Religionsunterricht

An der bisherigen Regelung des Religionsunterrichts wird nur wenig geändert: Der Religionsunterricht verbleibt Teil des Schulprogramms. Der Lehrplan wird inhaltlich von der Kirche festgelegt, aber im Rahmen der allgemeinen Schulregeln erlassen. Die Lehrpersonen werden vom Erzbistum bestimmt und vom Land Liechtenstein nach den allgemein geltenden Regeln angestellt. Neu ist somit, dass auch an den Primarschulen das Schulamt und nicht die Gemeinden für Anstellung, Aufsicht usw. zuständig ist und bei der Bezahlung der gleiche Verteilschlüssel wie für andere Lehrpersonen gilt (50%/50% zwischen Land und Gemeinden). In einer Ausführungsvereinbarung werden weitere Details geregelt.

Kapitel Kulturgüter und Kulturdenkmäler:

Art. 11 – Archive

Der Schutz der kirchlichen Archive ist gewährleistet. Geschichtliche Archive macht die Kirche der Forschung zugänglich, sofern Datenschutzgründe nicht dagegen sprechen.

Art. 12 – Kulturgüter- und -denkmäler

Die Vereinbarung sieht die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Bereich der Kulturgüter bei Schutz ihrer kulturellen Zweckbestimmung vor. Die Denkmalschutzgesetzgebung ist entsprechend anzuwenden. Bildstöcke, Feldkreuze u.ä. fallen in die Zuständigkeit des Eigentümers.

Kapitel Finanzielle Angelegenheiten:

Art. 13 – Eigentum

Der Schutz kirchlichen Eigentums ist gewährleistet.

Art. 14 und 15 – Spenden und Sammlungen – Steuer- und Gebührenbefreiung

Die steuerliche Spendenabzugsfähigkeit für den Spender richtet sich nach der allgemeinen Gesetzgebung für gemeinnützige Spenden. Kirchliche Rechtspersonen sind für ihren Aufgabenbereich von Steuern und Gebühren befreit.

Art. 16 – Beiträge an die katholische Kirche

Im Rahmen der Mandatssteuer gemäss dem Religionsgemeinschaftsgesetz erhält die Kirche jährlich Beiträge aus dem staatlichen Finanzhaushalt (s. weiter oben). Diese sind für Inlandstätigkeit zu verwenden und in einer veröffentlichten Jahresrechnung auszuweisen.

In den ersten drei Jahren der Neuregelung soll die Kirche einen fixen Beitrag erhalten, um die notwendigen Anpassungen an das neue Finanzierungssystem zu erlauben, inklusive der Übergangsregelung für das bisher von den Gemeinden angestellte Personal (s. Art. 25). Bei diesem fixen Beitrag wird von etwa 2/3 der bisherigen jährlichen Aufwendungen von Land und Gemeinden für die Kirche ausgegangen.

Kapitel Regelung der Vermögensverhältnisse:

Dieses Kapitel findet sich nicht in Vereinbarungen mit anderen Religionsgemeinschaften, da es die bisher stark verflochtenen Eigentums- und Finanzverhältnisse der Gemeinden und der Kirche betrifft.

Art. 17 und 18 – Zweck – Eigentum an unbeweglichem Vermögen

Es wird die einvernehmliche Festlegung der Zuteilung von Vermögen und Betriebslasten zwischen Gemeinden und Kirche bezweckt, wobei von den bisherigen Eintragungen im Grundbuch ausgegangen wird. In Anhängen werden diese Zuteilungen festgehalten.

Art. 19 – Kirchen und Kapellen

Die im Eigentum einer Gemeinde oder Bürgergenossenschaft stehenden Kirchen und Kapellen gemäss Liste werden der Kirche für kirchliche Zwecke zur unbefristeten, unentgeltlichen, alleinigen und unbeschränkten Nutzung überlassen. Der bauliche Unterhalt der Aussenhülle fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde / Bürgergenossenschaft, der Unterhalt der Innenräume, deren Gestaltung und die Betriebskosten fallen an die Kirche. Strukturelle Veränderungen der Bauten bedürfen Einvernehmen.

Art. 20 – Pfarr- und Kaplaneihäuser

Analog zu Art. 19 werden Pfarr- und Kaplaneihäuser der Gemeinden gemäss Liste der Kirche zur eigenen Nutzung überlassen. Allerdings ist hier unbestritten, dass die gesamten Unterhaltskosten der Kirche anheimfallen.

Art. 21 – Vorkaufsrecht

Beidseitig wird für die gelisteten Gebäude ein gegenseitiges Vorkaufsrecht für einen symbolischen Franken vorgesehen.

Art. 22 – Bewegliches Vermögen

Gemeindeeigenes Inventar der Kirchen soll an die Pfarreien übertragen werden, gegebenenfalls mit Ausnahmen und Bedingungen.

Kapitel Schlussbestimmungen:

Art. 23 – Patronatsrechte und -Pflichten

Im Rahmen der Entflechtung sollen alle Patronatsrechte abgelöst werden.

Art. 24 – Zusammenwirken

Eine gegenseitige, allgemeine Informationspflicht über vertragsrelevantes Geschehen ist vorgesehen, wobei diese gegenüber den Gemeinden konkretisiert wird: Der Erzbischof informiert die betroffene Gemeindevorstellung vor Veröffentlichung z.B. über Pfarrernerennungen.

Art. 25 – Paritätische Kommission

Eine Paritätische Kommission überwacht die Anwendung der Vereinbarung.

Übergangsfrist für das Personal

Um allen Beteiligten - betroffenes kirchliches Personal, Kirche, Gemeinden - eine Anpassung an die neue Situation zu erlauben, sollen bestehende Personalverträge mit Geistlichen, Messmännern, Organisten und Reinigungspersonal für die nächsten vier Jahre, wie bisher, weitergeführt werden. Die Kirche beteiligt sich an den Personalkosten (50% des jährlichen Beitrags). Ab diesem Zeitpunkt übernimmt die Kirche bisher angestellte Personen unter Berücksichtigung der bisherigen Arbeitsverhältnisse, des Bedarfs und der finanziellen Möglichkeiten.

Art. 26 – Freundschaftsklausel

Die Vertragsparteien versprechen sich Konflikte freundschaftlich und bei Bedarf über Vereinbarungen zu regeln.

Art. 27 – Übergangsregelungen

Art. 28 – Änderung der Anhänge

Art. 29 – Kündigung

Eine Kündigung der Vereinbarung soll möglich sein, doch sollen die wichtigsten Grundrechte der Kirche (Religionsfreiheit, Selbstverwaltung, Rechtspersönlichkeit) und die Vermögensentflechtung, wie geregelt, erhalten bleiben bzw. einvernehmlich neu geregelt werden. Damit die Kirche aber nicht zu plötzlich in ein Regime ohne Finanzbeitrag fällt, ist eine Übergangszahlung vorgesehen. Dies ist besonders auch im Hinblick auf den Gebäudeunterhalt und die Personalverträge zu sehen.

Art. 30 - Inkrafttreten

Die Vereinbarung soll, nach Austausch der Ratifikationsurkunden, am 1.1.2014 in Kraft treten. Für die Vermögensregelung (Art. 17 bis 22) gilt eine längere Übergangsfrist bis 1.1.2015, ebenso wie für die Personalverträge (Art. 25). Die Daten sind allerdings zu aktualisieren.

Art. 31 - Ratifizierung

Vereinbarungen mit den evangelischen Kirchen

Die Vereinbarungen mit den anzuerkennenden evangelischen Kirchen sollen weitestgehend den gleichen Inhalt haben. Das Kapitel über die Vermögensverhältnisse fällt weg und einzelne Bestimmungen werden wegen des verschiedenen Charakters dieser beiden Religionsgemeinschaften verändert. Auch handelt es sich wegen des anderen Rechtsstatus nicht um völkerrechtliche Verträge.

Was verändert sich für die Gemeinden?

- **Eine einfachere Lösung**
Die Gemeinden brauchen sich nicht mehr direkt um die Pfarreien zu kümmern und können sich so besser auf die politischen Aufgaben konzentrieren. Sie behalten weiter Einfluss auf die Kirchengebäude, jedoch nicht auf deren Innenräume. Der Religionsunterricht wird wie der restliche Primarschulunterricht organisiert (Anstellung, Entlohnung).
- **Eine Klarheit über die Vermögensverhältnisse**
Es erfolgt eine einvernehmliche Zuteilung kirchlich verwendeten Eigentums mit einer klaren Nutzungsregelung des Eigentums.
- **Eine bedeutende Kostenersparnis**
Die bisherigen Kosten der Gemeinden für die Kirchen verringern sich für die Gemeinden jährlich um rund die Hälfte. Die etwas höheren Anfangskosten der neuen Lösung (Übergangsfinanzierung) sind demgegenüber vernachlässigbar.

Bisherige Beschlüsse des Gemeinderates Schaan

Der Gemeinderat hat sich in den bisherigen Beschlüssen jeweils für die vorgeschlagenen Lösungen ausgesprochen

Sitzung des Gemeinderates vom 07. März 2013, Trakt. Nr. 37

Der Gemeinderat zeigt sich positiv überrascht über die bisherigen Verhandlungsergebnisse und kann sich diese Lösung sehr gut vorstellen.

Gemeinderatsbeschluss 05. September 2012, Trakt. Nr. 143 (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Entwurf vom 03. September 2012 für eine Vereinbarung zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und dem Heiligen Stuhl wird im Grundsatz genehmigt.

Gemeinderatsbeschluss 14. November 2012, Trakt. Nr. 200 (einstimmig, 13 Anwesende)

1. a) Die Gemeinde befürwortet eine vollständige Ablösung des Pfarreizentrums (Pfarrhaus und Pfarreiheim) und die damit verbundene Überführung in das Eigentum der Römisch-Katholischen Kirche.
b) Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Kirchenvertreter folgende Parzellen als Verhandlungsgrundlage eingebracht werden.
 - Parzelle 406, Duxgass 14, (St. Josefstiftung)
 - Parzelle 382, (halber Reberle-Spielplatz)
 - Parzellen 4435, 4436, 4437, (sämtliche Landwirtschaftsböden)c) Seitens der Gemeinde werden Gemeindevorsteher Daniel Hilti und Vize-Vorsteher Hubert Hilti an den Verhandlungen mit der kath. Kirche teilnehmen.
d) Zur Wertbemessung der verschiedenen Liegenschaften wird der Landesschätzer beigezogen.
2. a) Die Gemeinde überträgt im Grundsatz sämtliches bewegliches Kirchengut der Römisch-katholischen Kirche zur alleinigen, uneingeschränkten und dauernden Nutzung. Vor der definitiven Beschlussfassung wird das bewegliche Kirchengut inventarisiert. In diesem Zusammenhang werden auch die Eigentumsverhältnisse festgestellt. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Güter dürfen nicht veräußert werden.
b) Mit der Inventarisierung werden Pfr. Florian Hasler und die Abteilung Archiv und Sammlungen beauftragt. Die definitive Beschlussfassung erfolgt nach der Inventarisierung des beweglichen Kirchengutes.
3. Nach Inkraftsetzen des Gesetzes über die Neuordnung von Staat und Religionsgemeinschaften und der Vereinbarung mit dem Hl. Stuhl verzichtet die Gemeinde auf den Einsitz in Gremien der Römisch-Katholischen Kirche.
4. Die Kirche St. Peter liegt in einem archäologisch bedeutsamen Perimeter. Sämtliche archäologischen Arbeiten in diesem Perimeter liegen in der Zuständigkeit der Gemeinde bzw. dem Land. In diesem Zusammenhang werden der Römisch-Katholischen Kirche keine Kosten übertragen.
5. Sofern die Römisch-Katholische Kirche das Kircheninventar weiterhin im Gemeindearchiv belassen will, stellt die Gemeinde Schaan die Räumlichkeiten kostenfrei zur Verfügung.

Gemeinderatsbeschluss 25. Juni 2013, Trakt. Nr. 134 (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Gemeinderat genehmigt den Tausch auf der Grundlage des Landesschätzers Peter Konrad gemäss folgender Aufstellung:

An Gemeinde Schaan

Parzelle	Bezeichnung	Zone	Verkehrswert CHF	Fläche m2
406	Duxgass 14	W2	1'223'000	982
382	Reberle- Spielplatz	ÖZ	196'400	307
4437	Grossriet	LW	1'031'900	53'788
4436	Grossriet	LW	981'701.50	51'669

Total zu Gunsten Gemeinde Schaan: 3'433'001.50

An Pfarrei St. Laurentius (Römisch-Katholische Pfarreistiftung)

Parzelle	Bezeichnung	Zone	Verkehrswert CHF	Fläche m2
372	Pfarreizentrum	ÖZ	3'433'000	1'644

Total zu Gunsten Pfarrei St. Laurentius (Römisch-Katholische Pfarreistiftung): 3'433'000.00

Aufpreis zu Lasten Gemeinde Schaan CHF 1.50

Dieser Beschluss wurde am 26. Juni 2013 ordnungsgemäss kundgemacht und ist damit rechtskräftig.

Verhandlungen mit der Römisch-Katholischen Kirche

Gemeindevorsteher Daniel Hilti und Vize-Vorsteher Hubert Hilti haben mit Generalvikar Dr. Markus Walser und Pfr. Florian Hasler auf die verschiedenen Beschlüsse hin eine Vereinbarung ausgearbeitet, welche offene Punkte und Zuständigkeiten klärt. Die Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche haben ihre Zustimmung zu dieser Vereinbarung erklärt.

Vereinbarung

Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schaan und der Pfarrei St. Laurentius enthält folgende Punkte:

Eigentum

Das Eigentum an Kirchen und Kapellen bleibt unverändert: Pfarrkirche und Kirche St. Peter sind im Eigentum der Gemeinde Schaan, die Kapelle Dux im Eigentum der Pfarrei (als Rechtsnachfolgerin der im Zuge des Konkordates aufzulösenden Pfarreistiftung St. Laurentius).

Es wird in der Vereinbarung nochmals festgehalten, dass die Gemeinde Schaan und die Pfarrei den Tausch Pfarrhaus / Pfarreizentrum gegen Duxgass / Reberle / Landwirtschaftsgrundstücke eingehen.

Baulicher Unterhalt

In Punkt 5. der Vereinbarung wird der bauliche Unterhalt geregelt. Generell gilt: für die Aussenhülle ist die Gemeinde Schaan zuständig, was sich mit den Eigentumsverhältnisse bei der Pfarrkirche und der Kirche St. Peter bzw. mit dem Ortsbild bei der Duxkapelle begründen lässt. Für die Innenräume, deren Gestaltung und den Unterhalt ist der Nutzer, d.h. die Römisch-Katholische Kirche, zuständig. Für das Pfarrhaus / Pfarreizentrum, welches die Pfarrei mit dem Tauschvertrag übernimmt, ist die Pfarrei innen und aussen selbst zuständig.

Der Friedhof ist Gemeindeangelegenheit. Es wurde auch geklärt, dass sich unter der Friedhofskapelle keine Grabstätten befinden; die am Friedhof angebrachten Platten sind lediglich Gedenkplatten.

Für das Läuten der Glocken soll eine „Läuteordnung“ ausgearbeitet werden, in welcher die wesentlichen Anlässe für das Läuten und die Dauer des Läutens festgelegt werden.

Vorkaufsrecht

Wichtig ist, dass die Gemeinde Schaan der Pfarrei das Vorkaufsrecht für die Pfarrkirche und die Kirche St. Peter einräumt, die Pfarrei das selbe Vorkaufsrecht der Gemeinde Schaan für die Duxkapelle und das Pfarrhaus / Pfarreizentrum. Damit ist gewährleistet, dass die Gebäude nicht ohne Einverständnis des jeweiligen Partners verkauft werden können. Diese Vorkaufsrechte werden wie die Nutzungsberechtigungen im Grundbuch eingetragen.

Mobilien

Sämtliche Mobilien (in den Kirchen / Kapellen, im Pfarrhaus / Pfarreizentrum, im Archiv der Gemeinde Schaan und im Landesarchiv) sind detailliert aufgenommen und katalogisiert worden.

Im Konkordat ist vorgesehen, dass das bewegliche Vermögen in das Eigentum der Pfarrei überführt wird. Nachdem die Gegenstände in der Vergangenheit jeweils für die Kirche gekauft oder gestiftet oder der Kirche geschenkt wurden, ist diese Übertragung sinnvoll. Es muss aber

erwähnt werden, dass mit der Frage des Eigentums auch das Thema „schützenswerte Kulturgüter“ betrachtet werden muss, was durchaus zu unterschiedlichen Schlussfolgerungen führen kann. Für die Güter bietet die Gemeinde Schaan an, diese in ihren Räumen einzulagern und zu pflegen.

Um einer Veräusserung zuvorzukommen, räumt die Pfarrei der Gemeinde Schaan ein Vorkaufsrecht auf alle Mobilien ein, und zwar zum Preis von CHF 1.--. Damit kann z.B. ein Verkauf eines wertvollen Kelches verhindert werden.

In einer Zusatzvereinbarung wird geregelt, dass die Gemeinde Schaan der Erfüllung der Baukonkurrenzpflicht beim Pfarrhaus / Pfarreizentrum nachkommt, so lange das Gesetz vom 12. Februar 1868 LGBl. 1868 Nr. 1 in Kraft ist. Dem steht nichts entgegen, da primär das Vermögen der Kirche bei Sanierungen etc. heranzuziehen ist, und die Gemeinde Schaan erst in einem weiteren Schritt zur Finanzierung angehalten ist.

Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten über einzelne Gebäudeteile wurden in einer separaten Tabelle aufgeführt, um spätere Unklarheiten zu vermeiden. Darin wird unterschieden

- Gebäudeaussenhülle (zuständig Gemeinde Schaan, ausser kirchliche Zeichen)
- Gebäudeinneres (zuständig Pfarrei; Unklarheit she. unten)
- Umgebung (zuständig Gemeinde Schaan, da sie als öffentlicher Raum gilt)
- Versicherungen (Gebäudeversicherung Gemeinde Schaan als Eigentümerin, weitere Versicherungen Pfarrei)
- Archäologie (Gemeinde Schaan)
- Friedhof (Gemeinde Schaan)

Offene Punkte

Derzeit sind noch folgende Punkte offen:

- Zuständigkeit für die Säulen und die Decke. Gemäss Ansicht der Gemeinde Schaan haben weder Decke noch Säulen tragende Funktion, demzufolge wäre die Zuständigkeit bei der Pfarrei. Die Pfarrei ist der Ansicht, dass sehr wohl eine tragende Funktion vorhanden sei. Dies ist derzeit noch in Abklärung.
- Heizung: Die Heizschlangen der Bodenheizung sind zum Teil defekt, gemäss Meinung der Gemeindeverwaltung sind sie lediglich ausser Betrieb. Es muss an sich davon ausgegangen werden, dass einem Nutzer eine funktionierende Anlage übergeben wird. Sollte die Bodenheizung tatsächlich defekt sein, soll sie zwar nicht umgehend repariert werden, da dies einen enormen Aufwand nach sich ziehen würde. Die Gemeinde Schaan könnte sich aber dazu verpflichten, einen gewissen Anteil bei einer späteren Sanierung zu leisten. Diese Frage ist bei der Gemeindeverwaltung in Abklärung.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Schaan konnte mit der Pfarrei auf pragmatische Art und Weise eine Vereinbarung ausarbeiten, die den Bedürfnissen beider Seiten entgegen kommt.

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt die „Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schaan und der Pfarrei St. Laurentius Schaan“ sowie die „Vereinbarung Baukonkurrenzpflicht“.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Liste „Zuständigkeiten Katholische Kirche und Gemeinde“. Zu den Fragen „Säulen / Decke“ und „Bodenheizung“ soll eine Lösung im Sinne der Ausgangslage ausgearbeitet werden.

Erwägungen

Zu den „offenen Punkten“ wird der Gemeinderat informiert:

Zuständigkeit Decke und Säulen Pfarrkirche

Wie aus der Zusammenstellung der Zuständigkeiten ersichtlich, ist die Gemeinde Schaan der Auffassung, dass Decke und Säulen der Pfarrkirche (Kirchen generell) in die Zuständigkeit der Kirche fallen. Nach Ansicht des Pfarrers haben die Säulen in der Pfarrkirche eine tragende Funktion und gehören somit zur Aussenhülle. Diese Anfrage wurde von Florin Frick geklärt. Im Schreiben vom 14. März 2014 wurde ausführlich dargelegt, was unter der äusseren Hülle zu verstehen ist und welche Funktion die Säulen im Innenraum haben. Die Säulen sind somit nicht der Aussenhülle zuzuordnen.

Heizung

Die Vertreter der Kirche teilen die Auffassung der Gemeinde, dass die Heizung Teil des Innenraums ist und somit in die Zuständigkeit der Kirche fällt. Sie fragen an, ob die Gemeinde allenfalls einen Beitrag an die Sanierung leistet, weil bereits jetzt bekannt ist, dass die Heizung defekt ist und es allenfalls auch im Interesse der Gemeinde liegt, die Pfarrkirche mit einer funktionierenden Heizung zu übergeben. Mittlerweile konnte der Zustand der Bodenheizung geklärt werden. Es hat sich herausgestellt, dass im Gegensatz zur bisherigen Einschätzung die Bodenheizung funktionstüchtig ist und sie lediglich in Teilbereichen verschlammt. Es ist also ausreichend, die Heizungsrohre periodisch zu spülen, damit die volle Funktionstüchtigkeit wieder gegeben ist. Sie ist also nicht defekt, sondern muss nur vermehrt gewartet werden. Ein Spülen der Heizrohre ist ca. alle 8 bis 10 Jahre notwendig und kostet ca. CHF 1'500.-- bis 2'000.--.

Der Gemeinderat wird von Gemeindevorsteher Daniel Hilti mit folgenden Folien informiert:

Staat und Kirche



Zweck

- Entflechtung
- Gleichstellung
- Kompetenzregelung
- Finanzierung

Staat und Kirche



Allgemeines

- Art. 1 – Religionsfreiheit
- Art. 2 – Selbstverwaltungsrecht
- Art. 3 – Ausländisches Personal
- Art. 4 – Kirchliche Rechtspersonen
- Art. 5 – Sonn- und Feiertage

Staat und Kirche



Seelsorge

Art. 6 – Anstaltsseelsorge

Art. 7 – Seelsorger- und Beichtgeheimnis

Staat und Kirche



Bildungswesen

Art. 9 – Katholische Schulen

Art. 10 – Religionsunterricht

Staat und Kirche



Kulturgüter und Kulturdenkmäler

Art. 11 – Archive

Art. 12 – Kulturgüter und –denkmäler

Staat und Kirche



Finanzielle Angelegenheiten

Art. 13 – Eigentum

Art. 14 – Spenden und Sammlungen

Art. 15 – Steuer- und Gebührenbefreiung

Art. 16 - Beiträge an die kath. Kirche

Staat und Kirche



Regelung der Vermögensverhältnisse

- Art. 17 – Zweck
- Art. 18 – Eigentum an unbeweglichem Vermögen
- Art. 19 – Kirchen und Kapellen
- Art. 20 – Pfarr- und Kaplaneihäuser
- Art. 21 – Vorkaufsrecht
- Art. 22 – Bewegliches Vermögen

Staat und Kirche



Schlussbestimmungen

- Art. 23 – Patronatsrechte und –pflichten
- Art. 24 – Zusammenwirken
- Art. 25 – Paritätische Kommission
- Art. 26 – Freundschaftsklausel
- Art. 27 – Übergangsregelungen
- Art. 28 – Änderung der Anhänge
- Art. 29 – Kündigung
- Art. 30 – Inkrafttreten
- Art. 31 – Ratifizierung

Staat und Kirche



Anhänge

- Kirchliche Rechtspersonen
- Feiertage
- Finanzierungsbeitrag nach Art. 16
- Arbeitsverträge des kirchlichen Personals

Staat und Kirche



Modellrechnung: Finanzierung inkl. Religionsunterricht

	Derzeit	Künftig
Land	610'106	1'786'557
Gemeinden	5'771'762	2'790'388
total	6'381'868	4'576'945
Schaan	ca. 950'000	446'400 (ca. 47 %)

Staat und Kirche



**Effektive Rechnung (Beispiel Jahr 2011) auf Basis 2 %
Vermögens- und Erwerbssteuer (CHF 167 Mio.)**

-> CHF 3.34 Mio. gesamt

-> davon 2/3 Gemeinden (CHF 2.23 Mio.)

-> davon 1/3 Land (CHF 1.11 Mio.)

-> Gemeinde Schaan ca. 16 % -> CHF 356'800 (falls
Gesamtbetrag auf Wunsch der Steuerzahlenden an die
Kirchen)

Staat und Kirche



**Effektive Rechnung (Beispiel Jahr 2013) auf Basis 2 %
Vermögens- und Erwerbssteuer (CHF 116 Mio.)**

-> CHF 2.32 Mio. gesamt

-> davon 2/3 Gemeinden (CHF 1.55 Mio.)

-> davon 1/3 Land (CHF 0.77 Mio.)

-> Gemeinde Schaan ca. 16 % -> CHF 247'467 (falls
Gesamtbetrag auf Wunsch der Steuerzahlenden an die
Kirchen)

Staat und Kirche



Beschlüsse des Gemeinderates

- Information 7.3.2013
- 5.9.2012: Vereinbarung im Grundsatz genehmigt
- 14.11.2012: Ablösung Pfarreizentrum gegen Duxgass 14 / Reberle-Spielplatz / Landwirtschaftsböden; weitere Punkte
- 25.06.2013: Tauschgeschäft (kundgemacht, rechtskräftig)

Staat und Kirche



Vereinbarung mit der Pfarrei St. Laurentius

- Eigentum
 - Pfarrkirche
 - Kirche St. Peter
 - Duxkapelle
 - Pfarreizentrum
- Baulicher Unterhalt
 - Aussenhülle
 - Innenräume
 - Betrieblicher Unterhalt
 - Alter Kirchtrum

Staat und Kirche



Vereinbarung mit der Pfarrei St. Laurentius

- Vorkaufsrechte
- Kirchenorgel
- Mobilien
 - Eigentum der Pfarrei
 - Archivierungsangebot
 - Vorkaufsrecht

Staat und Kirche



Tabelle Zuständigkeiten

- Innen / Aussen
- Umgebung
- Versicherungen
- Friedhof

Offene Punkte

- Säulen / Decke
- Heizung
- Totenkapelle

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

1. Der Gemeinderat genehmigt die „Vereinbarung zwischen der Gemeinde Schaan und der Pfarrei St. Laurentius Schaan“ sowie die „Vereinbarung Baukonkurrenzpflicht“.
2. Der Gemeinderat genehmigt die Liste „Zuständigkeiten Katholische Kirche und Gemeinde“.
3. Der Gemeinderat hält an der Zuordnung des Bereiches Decken und Säulen zum Innenraum und somit an der Zuständigkeit der Kirche fest.
4. Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die Heizung in der Pfarrkirche funktionstüchtig ist und keine Sanierung erforderlich ist. Somit ist die Anfrage nach einer Kostenbeteiligung nicht mehr relevant.

54 Natur- und Landschaftsentwicklungskonzept (NLEK)

Ausgangslage

Die Natur- und Landschaftsplanung der Gemeinde Schaan wurde parallel zur Richtplanung der Ortsplanung Anfang der 90er Jahre erarbeitet. Dies erfolgte einerseits in der Form eines Konzeptes für die Grabenrevitalisierung (1993) und andererseits in der Form eines Konzeptes für die Lebensraumverbesserung (1994). Beide Konzepte umfassten das Gemeindegebiet im Talraum ausserhalb der Bauzone. Ein grosser Teil der darin vorgesehenen Massnahmen wurde bereits umgesetzt. Im Zusammenhang mit den grossen Revitalisierungen des Binnenkanals in den Gebieten Bofel und Pfarrmeder wurde bereits festgelegt, dass diese Massnahmen die noch ausstehenden Revitalisierungen der angrenzenden kleinen Gräben ersetzen und somit das Konzept für die Grabenrevitalisierung diesbezüglich angepasst werden muss. Dabei wurde festgestellt, dass beide Naturschutzkonzepte mittlerweile in die Jahre gekommen und ohnehin überprüft und den neuzeitlichen Anforderungen angepasst werden sollten. Zu diesem Zwecke wurde der Firma Econat (Michael Fasel) der Auftrag zur Erarbeitung eines Natur- und Landschaftsentwicklungskonzeptes erteilt. Im Jahre 2012 wurde mit dem Teil Rietgräben begonnen und im Jahr 2013 das Gesamtkonzept im Entwurf erarbeitet.

Am 17. Oktober 2013 wurde der Entwurf des Natur- und Landschaftsentwicklungskonzeptes an der gemeinsamen Sitzung der Ortsplanungskommission, der Forst- und Umweltkommission und der Stiftung Pachtgemeinschaft Schaan vorgestellt.

In der Folge erarbeiteten die Kommissionen separate Stellungnahmen zum vorgestellten Konzept. Die wesentlichen Aspekte der einzelnen Kommissionsstellungen werden nachstehend in Kurzform dargestellt:

Ortsplanungskommission

- Die Pläne Schützenswerte Flächen u. Objekte und Gebiete mit hohem Revitalisierungspotential ergeben keine wesentlichen Konfliktpunkte.
- Der Plan Landschaftsschutzgebiete erweist sich als heikel. Zusätzliche Zuordnungen von Gemeindeboden zum Naturschutzgebiet Schwabbrünnen sollten nicht dargestellt werden. Für das Schutzgebiet im Wald und am Waldrand sowie in der Bauzone besteht kein Handlungsbedarf. Dieses Gebiet wurde bereits als Grünzone im Zonenplan mit entsprechenden Vorschriften taxiert.
Ein Landschaftsschutzgebiet im Grossriet wird als problematisch angesehen (best. Landwirtschaftsbetrieb).
- Das vorliegende Konzept soll ein Konzept bleiben und keine eigentumsverbindlichen Vorgaben, z. B. Übernahme in den Zonenplan oder Rechtskraft gemäss Naturschutzgesetz, erhalten.

Forst- u. Umweltkommission

- Das NLEK wird grundsätzlich positiv als gute Grundlage für die Arbeit der Kommission aufgenommen.
- Betreffend die vorgesehenen Landschaftsschutzgebiete im Grossriet und entlang des Waldrandes teilt die Kommission die Meinung der Ortsplanungskommission.
- Der Plan Schützenswerte Objekte soll dem Naturschutzinventar des Landes angeglichen werden.
- Revitalisierungen sollten in Zukunft auf Gebiete im Besitz der öffentlichen Hand beschränkt werden.

Stiftung Pachtgemeinschaft Schaan

Die Stellungnahme der Stiftung weist eine Vielzahl von Kritikpunkten zu verschiedenen Zahlenangaben im NLEK aus. Ebenso wird die mangelnde Eindeutigkeit der erfassten Naturwerte in der Plangrundlage kritisiert. Das Revitalisierungspotential im alten Riet wird bezweifelt, ebenso wird die Verbindung vom Kleinen zum Grossen Kanal abgelehnt.

Die Kommission erachtet eine sorgfältige Interessensabwägung sowie Flächenbilanzierung als notwendig.

Die Kommission regt ausserdem eine übergeordnete Planung betr. Natur- und Landschaftsschutz an (gemeindeübergreifend).

Die Konsequenzen aus dem NLEK, resp. die geplante Umsetzung desselben seien aus den Projektunterlagen nicht ersichtlich.

Die Stellungnahme der Pachtgemeinschaft ist geprägt vom Interessenskonflikt zwischen der Landwirtschaft und dem Natur- u. Landschaftsschutz, insbesondere im Hinblick auf die Reduktion der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Weiteres Vorgehen

Aus den Stellungnahmen der Kommissionen, insbesondere aus derjenigen der Pachtgemeinschaft, kann keine abgestimmte Empfehlung für die Behandlung im Gemeinderat gemacht werden.

Daher schlägt der Antragsteller die Einberufung einer Arbeitsgruppe vor, welche sich aus den mit den entsprechenden Fachthemen betrauten Personen der Gemeindeverwaltung zusammensetzt.

Die Arbeitsgruppe soll in Zusammenarbeit mit dem Konzeptplaner und in Rücksprache mit den entsprechenden Kommissionen einen konsensfähigen Vorschlag für die Behandlung im Gemeinderat erarbeiten.

Dem Antrag liegen bei:

- NLEK Entwurf 17.10.2013 mit Planbeilagen
- NLEK Teil Rietgräben Nov. 2012
- Übersichtsplan Revitalisierung Schaaner Riet Jan. 2000 (Grabenrevitalisierung u. Konzept Lebensraumverbesserung)
- Kommissionsstellungen: Ortsplanung (14.11.13), Forst-Umwelt (31.12.13), Pachtgemeinschaft (29.01.14)

Antrag

Für die Vorbereitung der Behandlung des Entwurfes des Natur- und Landschaftsentwicklungs-konzeptes im Gemeinderat wird folgende verwaltungsinterne Arbeitsgruppe bestellt:

- Edi Risch, Leiter Gemeindebauverwaltung (Ortsplanung), Vorsitz
- Gerhard Konrad, Förster u. Umweltbeauftragter (Umwelt)
- Werner Frick, Geschäftsführer Pachtgemeinschaft (Landwirtschaft)

Erwägungen

Der Gemeinderat wird von Edi Risch, Gemeindebauverwaltung, informiert. Dabei werden folgende Punkte erwähnt:

- Verschiedene Renaturierungen wurden durchgeführt, andere wurden zurückgestellt.
- Die Ortsplanungskommission bemängelt verschiedene Eingriffe in die Bauzone (rund um das Kloster oder im Villenviertel). Das Konzept hätte gerade an diesen Orten z.T. weit reichende Folgen. Zudem wurden grosse Flächen vor ein paar Jahren in die Grünzone umzoniert (Dux, Im össera Gamander, Tschaggäl).
- Die Umweltkommission hat angeregt, nur gemeindeeigene Grundstücke für Renaturierungen etc. zu nutzen.
- Die Pachtgemeinschaft hat verschiedene Zahlen in Frage gestellt und befürchtet vor allem einen Verlust von Landwirtschaftsboden.
- Die Pläne zeigen nicht konkrete Massnahmen auf, sondern lediglich Potenzial.
- Bevor Beschlüsse gefasst werden, soll ein Konsens (Interessensabwägung) zwischen den verschiedenen Partnern erzielt werden.
- Zu beachten sind die gesetzlichen Vorgaben und die Bezeichnungen, die verwendet werden, um Eingriffe in die Gemeindeautonomie und Verwechslungen zu vermeiden. Bei Schutzbereichen sollen allenfalls spezielle Bezeichnungen mit speziellen Vorschriften genutzt werden. So ist z.B. „Landschaftsschutzgebiet“ ein in Gesetzen und Verordnungen verwendeter Begriff und sollte in den Plänen / Konzepten der Gemeinde Schaan nicht vorkommen.
- Der Wildwechsel verläuft nicht gradlinig durch die Landwirtschaftszone, sondern auch über Vaduzer Hoheitsgebiet.
- Es soll weiterhin ein „Konzept“ erstellt werden, nichts anderes.
- Der Entscheid zwischen Landwirtschaft und Naturschutz, falls keine Einigung erzielt werden sollte, liegt bei der Politik. Es ist jedenfalls zu hoffen, dass die Landwirtschaft für Massnahmen gewonnen werden kann.

- Das Ganze wird gemeindeübergreifend betrachtet.
- Es wird festgehalten, dass die Bereitschaft bei den Landwirten, Schritte für die Natur zu unternehmen, bereits bemerkt worden ist. Eine „Verhärtung“ zwischen Natur und Landwirtschaft soll vermieden werden.

Für die Umzonierung des geplanten künftigen Standortes des Feuerwehrgebäudes muss eine „Strategische Umweltverträglichkeitsvorprüfung“ gemacht werden. Dies wird künftig auch in der Bauzone notwendig sein.

Es soll weiterhin im Sinne eines Konzeptes vorgegangen und eine Einigung gesucht werden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

55 Bauordnung der Gemeinde Schaan - Anpassung

Ausgangslage

An der Gemeinderatssitzung vom 30. April 2013, Trakt. Nr. 97, erfolgte die letzte Lesung des Revisionsentwurfes der Bauordnung (Stand 2009).

Der Gemeinderatsbeschluss wurde am 08. Mai 2013 kundgemacht.

Mit Schreiben vom 13. Mai 2013 wurde ein Vorabzug der Bauordnung an das Amt für Bau und Infrastruktur übermittelt.

Der Vorabzug der Bauordnung wurde in der Folge vom Amt für Bau und Infrastruktur ein weiteres Mal in Vernehmlassung geschickt.

Mit Schreiben vom 05. August 2013 teilt das Amt für Bau und Infrastruktur Folgendes mit:
Durch Umstrukturierung und Personalwechsel beim Amt für Bau und Infrastruktur hat sich in der Zwischenzeit im Rahmen einer erneuten Überprüfung durch verschiedene Ämter ergeben, dass die Stellungnahme des Amtes für Umwelt vom damaligen Stabstellenleiter Landesplanung nicht weitergeleitet wurde. Das ABI, Fachbereich Ortsplanung bittet die Gemeinde Schaan, die nachträglich eingereichte Stellungnahme zu berücksichtigen und in die Bauordnungsrevision einzuarbeiten.

An der Gemeinderatssitzung vom 25. September 2013, Trakt. Nr. 97, erfolgte die Anpassung gemäss Wunsch des Amtes für Bau und Infrastruktur. Diese Anpassung wurde am 04. Oktober 2013 kundgemacht.

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2013 erfolgte das Genehmigungsgesuch für die neue Bauordnung (Sept. 2013) und die Aufhebung der Spezialbauvorschriften und das Parkierungsreglement für das Zentrumsgebiet an das Ministerium für Infrastruktur und Umwelt sowie Sport.

Mit Schreiben vom 28. Januar 2014 (E-Mail ABI) ging bei der Gemeinde nochmals eine Stellungnahme ein, welche vom Juristen des ABI in Zusammenarbeit mit dem Ministerium ausgearbeitet wurde. Da in dieser Stellungnahme betreffend Gemeindeautonomie bedenkliche Feststellungen enthalten sind, wurde diese Stellungnahme zur Erarbeitung einer Gegenäusserung an einen Rechtsanwalt übergeben.

Auf Grund dieser Gegenäusserung erfolgten seitens der Ortsplanungskommission nochmals geringfügige Änderungen, die nachstehend kommentiert werden:

Art. 8 Gewerbezone 1, Abs. 2

Die Ansicht der Landesbehörden, dass eine Splittung der Ausnutzungsziffer 0,7 – 0,9 nicht zulässig sei, wird vom betrauten Rechtsanwalt klar widerlegt (Autonomie der Gemeinde).

Der Absatz 2 wurde anders formuliert und der verfängliche Ausdruck „Ausnahme“ gestrichen.

Art. 10 Kernzone, Abs. 3

Die Ansicht der Landesbehörden wird vom betrauten Rechtsanwalt klar widerlegt. Die Formulierung wird nicht geändert.

Art. 11 Abstellplätze für Motorfahrzeuge Gewerbezone 1 und Kernzone

Der Artikel 11 wurde auf Empfehlung derart angepasst, dass der vormalige Absatz 4 in den Absatz 2 eingefügt und anstatt des Begriffs Ersatzabgabe der Begriff Ablösungssumme eingeführt wurde.

Art. 12 Gewerbezone 2

Bei Absatz 4 und 5 wird der Begriff Ersatzabgabe durch den Begriff Ablösungssumme ersetzt.

Art. 16 Übriges Gemeindegebiet (BauG Art. 19f)

Der letzte Satz betreffend die Nichtbewilligungspflicht für Bauten bis 6 m² wird gestrichen, da das Baugesetz dafür kaum Spielraum frei lässt.

Dem Antrag liegen bei:

- Bauordnung Stand September 2013 mit Anpassung Stand März 2014 (in roter Farbe)
- Angepasste Bauordnung März 2014
- E-Mail ABI mit Stellungnahme Ministerium und Rechtsanwalt ABI vom 28. Januar 2014
- Schreiben Frick & Partner Rechtsanwälte AG mit Gegenäußerung zur Stellungnahme des ABI vom 26. Februar 2014

Antrag

1. Die Anpassung der Bauordnung der Gemeinde Schaan (Stand März 2014) wird genehmigt. Diese Bauordnung ersetzt die Anpassungsfassung vom September 2013 und die rechtskräftige Fassung vom Februar 2009.
2. Sollte diese Bauordnungsneufassung nochmals vom Ministerium nicht genehmigt werden, wird der entsprechende Rechtsweg beschritten.

Erwägungen

Es wird erwähnt, dass viele der vom ABI angebrachten Anmerkungen vom Juristen der Gemeinde Schaan als gar nicht zulässig beurteilt wurden.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

58 Strassen- und Werkleitungsausbau Im Besch, Ausbau 2014 / Projekt- und Kreditgenehmigung

Ausgangslage

Im Jahre 2011 wurde die 1. Ausbaustufe des Strassen- und Werkleitungsausbaus Im Besch realisiert.

Im Jahr 2014 wird mit der 2. Etappe der Strassen- und Werkleitungsausbau Im Besch vervollständigt; diese Etappe erstreckt sich von der Parzelle 2086 bis zur nördlichen Bauzonengrenze (Parz. 2090) sowie dem nördlichen, westseitigen Anschluss an die Eschner Strasse (Parz. 2075). Aufgrund des schlechten Zustands des Strassenoberbaus und der Werkleitungen wird die vollständige Sanierung sowie die Erneuerung sämtlicher Werkleitungen geplant.

Strassenbau

Der Strassenkörper wird auf einer Länge von ca. 165m saniert. Die Erschliessungsstrasse weist dabei eine variable Fahrbahnbreite von ca. 5.45m und eine Trottoirbreite von 1.75m auf. Die Situierung entspricht dabei annähernd dem heutigen Strassenverlauf und es wurde auf bestehende Grundstückszufahrten Rücksicht genommen. Die Verbindungsstrasse Im Besch - Eschner Strasse wird auf einer Länge von ca. 85m erneuert und weist eine variable Breite von ca. 5.40m - 5.55m (kein Trottoir) auf.

Kanalisation

Sämtliche Abwässer innerhalb des Projektperimeters werden in neu zu erstellenden Mischwasserleitungen gesammelt und abgeleitet. Als Anschlusspunkt dient die im Jahre 2011 realisierte Hauptleitung Im Besch für den südlichen Ausbaubereich sowie die bestehende Kanalisation in der Eschner Strasse für den nördlicheren Ausbaubereich.

Wasserversorgung

Die Strasse Im Besch liegt in der unteren Druckzone. Die Hauptleitung, welche im Jahre 1961 erstellt wurde, wird im ganzen Projektperimeter erneuert. Als Anschlusspunkt dient die bestehende PE-Leitung (Baujahr 2011) Im Besch sowie die Guss-Leitung (Baujahr 1983) in der Eschner Strasse. Gemäss GWP 1992 wäre ein zusätzlicher Ringschluss zwischen Eschner Strasse und Im Besch vorgesehen, auf diesen kann jedoch nach aktuellen Berechnungen verzichtet werden. Erforderlich ist jedoch, dass ein Ringschluss zwischen der Feldkircher Strasse und Im Besch hergestellt wird. Dafür werden die nötigen Vorarbeiten realisiert, um in den nächsten Jahren den Anschluss an die Hauptleitung in der Feldkircher Strasse zu ermöglichen.

Strassenbeleuchtung

Für den Ausbau der Strassenbeleuchtung wurde von den Liechtensteinischen Kraftwerken ein Projekt mit dem dazugehörigen Kostenvoranschlag für die elektrische Installation erstellt.

Gasversorgung

Die Liechtensteinische Gasversorgung plant im Bereich des Ausbaus die Erweiterung ihres Versorgungsnetzes. Es werden nahezu alle Grundstückspartellen mit einem Gasanschluss versehen. Die Arbeiten gehen zu Lasten der Liechtensteinischen Gasversorgung.

Rohranlagen LKW / Kommunikation

Im Zuge des Ausbaus werden die Liechtensteinischen Kraftwerke ihr Leitungsnetz und die Anlagen für die Kommunikation erneuern und ebenfalls erweitern. Die entsprechenden Projekte für diesen Ausbau wurden von den Liechtensteinischen Kraftwerken ausgearbeitet.

Die Kosten für diesen Ausbau werden auf CHF 1'170'000.-- werden geschätzt und sind im Voranschlag 2014 und dem Voranschlag 2015 (Deckbelag / Fertigstellungsarbeiten) berücksichtigt.

Dem Antrag liegt bei

- Projektmappe Nr. T 13/77 Strassen- und Werkleitungsausbau Im Besch, Etappe 2014

Antrag

1. Der Gemeinderat genehmigt das vorliegende Projekt „Strassen- und Werkleitungsausbau Im Besch, Ausbau 2014“.
2. Der Gemeinderat genehmigt den entsprechenden Kredit in Höhe von CHF 1'170'000.--.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

59 Sanierung Strassenbeleuchtung 2014, Bereich Scanastrasse, Krüzgass, Im unteren Rossfeld, Laurentiusweg, Wiesengass, Im Pardiell und Alte Zollstrasse / Arbeitsvergabe

Ausgangslage

Die Strassenbeleuchtung in der Gemeinde Schaan zählt ca. 1'130 Kandelaber; dies entspricht einem jährlichen Energieverbrauch von ca. 600'000 kWh. Dabei handelt es sich per dato um ca. 10 % Quecksilberdampflampen (weisses Licht) und 81 % Natriumdampflampen (gelbes Licht) sowie neu um 6 % (72 Leuchten) LED-Lampen.

Um die Effizienz der Strassenbeleuchtung in Schaan zu erhöhen und gleichzeitig die turnusgemässen Instandhaltungen zu gewährleisten, wird jährlich ein Bereich der Strassenbeleuchtung gewartet und, wo notwendig, seit dem Jahr 2012 die Quecksilberlampen gegen die effizienteren LED-Leuchten ausgetauscht.

Für das Jahr 2014 sind die Gebiete Scanastrasse, Krüzgass, Im unteren Rossfeld, Laurentiusweg, Wiesengass, Im Pardiell und Alte Zollstrasse für die Sanierung vorgesehen. Dabei werden 30 Leuchten saniert, wobei **neu LED-Lampen** eingesetzt werden. Gleichzeitig werden bei diesen 30 Kandelabern die nötigen Sanierungen (reinigen, abschleifen und entrostet sowie Neuanstrich der Kandelaber) ausgeführt.

Die Kosten werden gemäss Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke auf CHF 43'482.95 geschätzt. Diese Kosten sind im Voranschlag 2014 berücksichtigt.

Dem Antrag liegen bei

- Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke vom 17. März 2014
- Übersichtspläne Sanierung Strassenbeleuchtung 2014

Antrag

Der Gemeinderat vergibt die Sanierungsarbeiten 2014 der Strassenbeleuchtung für die Gebiete Scanastrasse, Krüzgass, Im unteren Rossfeld, Laurentiusweg, Wiesengass, Im Pardiell und Alte Zollstrasse an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis von CHF 43'482.95.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

60 Sanierung / Ersatz Steuerungs- und Messtechnik Abwasseranlagen Gemeinde Schaan, Ausbautetappe 2013 / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemeinderatsbeschluss vom 07.03.2012, Trakt. Nr. 26	Projekt- und Kreditgenehmigung Ausbau 2013	Kredit 377'000.00
Schlussabrechnung		320'892.00
Kreditunterschreitung		56'108.00

	<i>Kostenvoranschlag</i>	effektive Bausumme
<u>Ausbau 2013</u>		
Pumpwerk Binnenkanal (Zollstrasse)	CHF 74'000.--	CHF 72'384.30
Regenbecken St. Peter	CHF 88'000.--	CHF 80'534.20
Regenbecken Wiesengass	<u>CHF 215'000.--</u>	<u>CHF 167'973.50</u>
TOTAL	CHF 377'000.--	CHF 320'892.00

2014

Regenbecken Tröxle	CHF 225'000.--
Regenbecken Saxgass	CHF 75'000.--
Regenbecken Zagalzel	<u>CHF 80'000.--</u>
TOTAL	CHF 757'000.--
	=====

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, wurde bei den drei im Jahr 2013 sanierten Bauwerken die jeweiligen Kredite eingehalten.

Dem Antrag liegt bei:

- Schlussabrechnung „Ersatz Steuerungs- und Messtechnik Abwasseranlagen Gemeinde Schaan, Ausbautetappe 2013“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung „Ersatz Steuerungs- und Messtechnik Abwasseranlagen Gemeinde Schaan, Ausbautetappe 2013“ in Höhe von CHF 320'892.00.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

61 Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Bereich Kreisel Benderer Strasse / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2011, Trakt. Nr. 239 03.10.2012, Trakt. Nr. 181	Projekt- und Kreditgenehmigung Nachtragskredit Wasserleitung Gesamtkredit	Kredit 103'500.00 30'000.00 133'500.00
Schlussabrechnung		114'446.80
Kreditunterschreitung		19'05320

Der Nachtragskredit vom 03.10.2012 wurde nötig, da die Wasserleitung im Bereich des betonierten Kreisels infolge von Korrosionserscheinungen ausgewechselt werden musste. Diese Arbeiten waren im Kostenvoranschlag des Jahres 2012 nicht vorhersehbar. Der genehmigte Kredit wurde, unter Berücksichtigung des Nachtragskredites, eingehalten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Bereich Kreisel Benderer Strasse“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Bereich Kreisel Benderer Strasse“ in Höhe von CHF 114'446.80.

Beschluss (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

62 Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich Kreisel Benderer Strasse bis Speckigraba / Genehmigung der Schlussabrechnung sowie eines Nachtragskredites

Ausgangslage

Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2011, Trakt. Nr. 237	Projekt- und Kreditgenehmigung	Kredit 306'000.--
Schlussabrechnung		322'340.10
Kreditüberschreitung		16'340.10

Der genehmigte Kredit wurde um CHF 16'340.10 überschritten. Grund hierfür war ein nicht vorhersehbarer nötiger Austausch der bestehenden Wasserleitung (ca. 30 m) westlich des Dükers unter dem Speckigraba, die defekt (Korrosion) war und deshalb ersetzt werden musste.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich Kreisel Benderer Strasse bis Speckigraba“

Antrag

- 1 Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich Kreisel Benderer Strasse bis Speckigraba“ in Höhe von CHF 322'340.10.
- 2 Der Gemeinderat genehmigt einen Nachtragskredit in Höhe von 16'340.10 für den „Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich Kreisel Benderer Strasse bis Speckigraba“

Beschluss (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

63 Werkleitungsausbau Industriezubringer, Bereich Speckigraba bis Streuiweg / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

		Kredit
Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2011, Trakt. Nr. 233 09.11.2011, Trakt. Nr. 238	Kostenbeitrag Land (Wasserleitung) Werkleitungsausbau Gesamtkredit	150'000.00 263'100.00 413'100.00
Schlussabrechnung		366'173.75
Kreditunterschreitung		46'926.25

Der genehmigte Kredit wurde um ca. 12% unterschritten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Industriezubringer, Bereich Speckigraba bis Streuiweg“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Industriezubringer, Bereich Speckigraba bis Streuiweg“ in Höhe von CHF 366'173.75.

Beschluss (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

64 Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Bereich Streuiweg bis ÖBB-Übergang/ Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

		Kredit
Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2011, Trakt. Nr. 147 14.11.2012, Trakt. Nr. 203	Kan.-Anschluss (Parz 1495/1725) Werkleitungsausbau Gesamtkredit	50'000.00 360'000.00 410'000.00
Schlussabrechnung		312'996.50
Kreditunterschreitung		97'003.50

Der genehmigte Kredit wurde um ca. 23 % unterschritten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Bereich Streuiweg bis ÖBB-Übergang“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Bereich Streuiweg bis ÖBB-Übergang“ in Höhe von CHF 312'996.50.

Beschluss (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

65 Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich ÖBB- Übergang bis Kreisel Feldkircher Strasse / Genehmi- gung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2012, Trakt. Nr. 204	Projekt- und Kreditgenehmigung	Kredit 1'700'000.00
Schlussabrechnung		1'660'632.26
Kreditunterschreitung		39'367.74

Der genehmigte Kredit wurde um ca. 2% unterschritten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich ÖBB-Übergang bis Kreisel Feldkircher Strasse“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich ÖBB-Übergang bis Kreisel Feldkircher Strasse“ in Höhe von CHF 1'660'636.26.

Beschluss (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

66 Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich Kreisel Feldkircher Strasse / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemeinderatsbeschluss vom 14.11.2012, Trakt. Nr. 205	Projekt- und Kreditgenehmigung	Kredit 600'000.--
Schlussabrechnung		540'474.60
Kreditunterschreitung		59'525.60

Der genehmigte Kredit wurde um ca. 11% unterschritten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich Kreisel Feldkircher Strasse“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Industriebühnen, Bereich Kreisel Feldkircher Strasse“ in Höhe von CHF 540'474.40.

Beschluss (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

67 Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Gesamtkoordination Werkleitungen Gemeinde Schaan / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2011, Trakt. Nr. 147	Projekt- und Kreditgenehmigung	Kredit 90'000.--
Schlussabrechnung		81'701.45
Kreditunterschreitung		8'298.55

Der genehmigte Kredit wurde um ca. 9% unterschritten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Industriebzubringer, Gesamtkoordination Werkleitungen Gemeinde Schaan“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Industriebzubringer Gesamtkoordination Werkleitungen Gemeinde Schaan“ in Höhe von CHF 81'701.45.

Beschluss (12 Ja, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

68 Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse, Bereich Kreisel Feldkircher Strasse – Unterführung Hilti AG / Genehmigung der Schlussabrechnung

Ausgangslage

Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2013, Trakt. Nr. 151	Projekt- und Kreditgenehmigung	Kredit 250'000.--
Schlussabrechnung		244'462.20
Kreditunterschreitung		5'537.80

Der genehmigte Kredit wurde eingehalten.

Dem Antrag liegt bei

- Schlussabrechnung „Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse, Bereich Kreisel Feldkircher Strasse – Unterführung Hilti AG“

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Schlussabrechnung für den „Werkleitungsausbau Feldkircher Strasse, Bereich Kreisel Feldkircher Strasse – Unterführung Hilti AG“ in Höhe von CHF 244'462.20.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

69 Bestätigung Zirkularbeschluss: Stellungnahme zur Abänderung des Gesetzes über die Förderung der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien (Energieeffizienzgesetz EEG)

Ausgangslage

Der Gemeinderat wurde an seiner Sitzung vom 26. Februar 2014 informiert, dass die Stellungnahme zur Abänderung des Energieeffizienzgesetzes noch nicht fertig gestellt sei. Auf Grund des Endes der Vernehmlassungsfrist am 17. März 2014 soll sie den Gemeinderäten auf dem Zirkularweg zugestellt werden.

Mit E-Mail vom 13. März 2014 wurde dem Gemeinderat folgende Stellungnahme als Zirkularbeschluss zugestellt (Frist zur Rückmeldung bis Freitag, 14. März 2014, mittags):

Zusammenfassung der Änderungen

Ziel der Abänderung des Energieeffizienzgesetzes (EEG) ist, die erfolgreichen Komponenten weiter zu entwickeln und damit der 2012 verabschiedeten Energiestrategie 2020 besser gerecht zu werden. Folgende wesentlichen Änderungen sind dabei vorgesehen:

- *Neu sollen Förderbeiträge und Abgaben auf Verordnungsebene festgelegt und lediglich die maximalen Beiträge im Gesetz definiert werden.*
- *Verlängerung der Einspeisevergütung für Photovoltaik und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen um weitere 5 Jahre bis 31. Mai 2018.*
- *Erhöhung des Fonds für die Einspeisevergütung durch Anpassung der Förderabgabe beim Strom.*
- *Neuaufnahme von sogenannten „anderen Massnahmen“ => Unterstützung von Projekten die nicht zwingend den Bau einer Anlage beinhalten (Effizienzprojekte, Austausch von Geräten etc.)*

Förderobjekte und konkrete Änderungen

- **3.1 Wärmedämmung bestehender Bauten**
Diese Massnahme wird ohne Anpassung beibehalten.

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele, sowohl auf Landes-, wie auch auf Gemeindeebene ist diese Massnahme äusserst wichtig. Aus Sicht der Energiekommission bzw. der Gemeinde Schaan ist daher eine Beibehaltung des doch recht einfachen Fördersystems inkl. der bis jetzt gültigen Förderbeiträge (geregelt auf Verordnungsebene) begrüssenswert. Zudem ist dies eine Massnahme aus dem EEG, welche gemäss Vorlage die zweitbeste Wirkung je eingesetztem Förderfranken erzielte.

- 3.2 Minergie-Bauten

Keine Förderung des Minergie-Standards mehr. Es werden zukünftig nur noch Minergie-P und Minergie-A –Standards gefördert.

Hier wird im Gesetz nichts geändert. Die Änderung ist aber auf Verordnungsbasis in dieser Vorlage vorgeschlagen / angekündigt. Bei der 2008 eingeführten Förderung für den einfachen Minergie-Standard (CHF 5'000 vom Land und CHF 5'000 von der Gemeinde bis 500m² Energiebezugsfläche bzw. CHF 10/m² ab 500m²) war es die Idee, dass die einfache Minerגיעförderung einen Beitrag an die Berechnungs-, Zertifizierungs- und Lüftungsanlagenerstellungskosten leisten sollte. Schon damals war der Minergie-Standard mit den fortschrittlichen gesetzlichen Vorschriften im Bereich der Gebäudehülle FL vergleichbar. Es kann somit festgestellt werden, dass der einfache Minergie-Standard nicht mehr den Status einer herausragenden und damit förderungswürdigen Leistung hat. Somit ist es sicherlich gerechtfertigt, auf die Förderung des einfachen Minergie-Standards zu verzichten und dafür die hochwertigeren Minergie-P- und Minergie-A-Standards zu fördern. Bezüglich der Höhe der Förderung von Minergie-P- und Minergie-A-Standards müssten die Gemeinden gemeinsam einen Prozentsatz von 50% des Landesbeitrages mit einem jeweiligen Kostendeckel festlegen.

Ein energieeffizientes Gebäude benötigt heute in etwa gleichviel Energie in der Herstellung, wie das Gebäude in den nächsten 40-60 Jahren an Wärmeenergie verbraucht. Daher ist es sehr entscheidend, wie viel graue Energie verbaut wird. Der Minergie-A-Standard trägt diesem Aspekt durch die Berechnung der grauen Energie und Einhaltung eines entsprechenden Grenzwertes Rechnung. Eine andere Zertifizierungsvariante, die noch vertieft ökologische Kriterien berücksichtigt, ist der Minergie-Eco Standard, welcher bei allen 3 Minergie Kategorien, also auch bei Minergie-P oder Minergie-A, zusätzlich angewendet werden kann. Dieser Standard ist bisher leider noch sehr wenig in Liechtenstein angewendet worden (4 Eco, 12 Minergie-A, 52 Minergie-P und 251 Minergie). Hier stellt sich die Frage, ob ein Förderprogramm nicht auch diesen Standard unterstützen sollte.

- 3.3 Haustechnikanlagen

Beibehaltung der Massnahme ohne Anpassungen.

Für die Erreichung der Energie- und Klimaziele sowohl auf Landes- wie auch auf Gemeindeebene ist diese Massnahme äusserst wichtig. Aufgrund der bereits unter Punkt 3.2 erwähnten Aussage, dass Komfortlüftungen sehr energieeffizient sind, macht ein Fördermodell von Lüftungssystemen in Bauten auch ohne Minergie-Standards Sinn. Hier wäre eine vorgängige Analyse begrüssenswert.

- 3.4 Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen

Weiterführung bis 31.5.2018 mit Anpassung der Förderhöhen

Neben KWK- und Photovoltaik-Anlagen gibt es auch noch andere Stromerzeugungsanlagen (z.B. Wasserkraft insbesondere Trinkwasserturbinierung, Windenergie), welche weder bzgl. Einspeisevergütung noch Investitionsförderung im EEG bzw. EEV enthalten sind. Beiden

Bereichen wird in der Energiestrategie 2020 Potenzial zugeordnet. Es bräuchte hier sicherlich weiterführende und detailliertere Abklärungen, wieso diese doch auch sehr interessanten Technologien nicht förderungswürdig sind.

Es wird empfohlen, den Gesetzestext so offen zu gestalten, dass man später bei Bedarf auf Verordnungsebene weitere Stromerzeugungsanlagen fördern kann.

- **3.5 Thermische Sonnenkollektoren**

Definition der Förderhöhe neu auf Verordnungsebene. Ziel Anpassung des Förderbeitrags von CHF 350 / m² auf CHF 250 / m². Neu ist die Aufnahme von Wärmepumpenboilern mit einem Förderbeitrag von höchstens CHF 1'500. Die effektive Höhe der Förderung wird auf Verordnungsebene geregelt.

Die vorgeschlagene Reduktion des Förderbeitrags für Solarthermie auf CHF 250 / m² mit der Begründung der fallenden Marktpreise ist nicht nachvollziehbar. Im Bereich Solarthermie gab es in den letzten 5 Jahren einen recht konstanten Preis. Es wird empfohlen, den Förderbetrag auf CHF 350 / m² zu belassen. Die neue Förderung von Wärmepumpenboilern wird als sehr sinnvoll und wünschenswert erachtet, gerade als Ersatz von bestehenden Elektroboilern.

- **3.6 Photovoltaikanlagen**

Beibehaltung der Massnahme ohne Anpassungen. Zur Zeit CHF 650 / kWp. Reaktion auf Marktentwicklung durch Förderhöhenreduktion und / oder Verlagerung auf die Einspeisevergütung auf Verordnungsebene.

Das Eigenverbrauchsmodell ist unbedingt weiterzuführen und in die verschiedenen Varianten der Einspeisevergütung einzubauen.

Es wird empfohlen, den Gesetzestext so offen zu gestalten, dass man später bei Bedarf auf Verordnungsebene weitere Stromerzeugungs- und Stromspeicheranlagen fördern kann.

- **3.7 Andere Anlagen**

Ergänzung um den Begriff „andere Massnahmen“: Ziel ist es zukünftig, neben den bisherigen Anlagenprojekten auch Beratungs- und Sensibilisierungskampagnen, Abwärmekonzepte, Programme zum Ersatz von Umwälzpumpen etc. zu berücksichtigen. Folgende Massnahmen aus der Energiestrategie 2020 könnten dabei zukünftig unter diesem Gesetzesartikel gefördert werden:

- *Stromeffizienz in grossen Gebäuden*
- *Ersatz von Umwälzpumpen*
- *Anwendung Gebäudeenergieausweis*
- *Betriebs-Check-up mit z.B. EnAW für Industrie und KMU (*
- *Abwärme Industrie und Ausbau Wärmenetze*
- *Energieeffizienz in der öffentlichen Wasserversorgung*
- *Private Initiative*
- *Haushaltsgeräte*
- *Beratung für energieeffiziente Beleuchtung*

Die Ergänzung mit dem Begriff „andere Massnahmen“ und die dahinter stehende Intention ist sehr wünschenswert. Da das Land bisher auch immer die Gemeinden gefördert hat, können die Gemeinden direkt von dieser neuen „Förderkategorie“ profitieren. Machbarkeitsstudien für eine Fernwärmeversorgung oder für eine Abwärmenutzung, wie sie in Gamprin (Hackschnitzelfernwärmeerweiterung, Kondensatnutzung Ferndampfleitung Malbuner), Schaan (Erweiterung Hackschnitzelfeuerung Resch), Ruggell (Fernwärmestudie Zentrum Ruggell, Abwärmenutzung Wohlwend), Eschen (Fernwärme Industrie und Zentrum Eschen), Planken (Fernwärmeerweiterung Schule) etc. in den letzten Jahren durchgeführt wurden, könnten hier vom Land unterstützt werden. Zu kritisieren ist, dass die Kriterien zur Berechnung der Förderhöhe im Gesetz wenig spezifiziert sind, was eine Reihe von Fragen zur konkreten Umsetzung aufwirft. Hier ist eine detailliertere Ausarbeitung notwendig.

- *3.8 Fonds für Einspeisevergütung (KWK und PV)
Festlegung der Förderabgabe im Gesetz auf neu höchstens 1.5 Rp. / kWh. Zurzeit (seit 1.8.2013) beträgt die Förderabgabe 0.3 Rp. / kWh. Für den Fonds für Einspeisevergütung wurde eine staatliche Defizitgarantie festgelegt. Durch den enormen Boom an Photovoltaikanlagen mit staatlich garantierter 10-jähriger Einspeisevergütung in den Jahren 2008 bis 2013 genügen die Förderabgaben nicht mehr, um den Fonds ohne staatlichen Gelder ausgeglichen zu halten. Per Verordnung kann / muss diese Förderabgabe erhöht werden, um die staatlich garantierten Einspeisevergütungen, welche für die letzten so geförderten Anlagen bis zum 31. Mai 2023 laufen, ohne staatliche „Defizitgelder“ entrichten zu können. Notwendig ist eine Erhöhung auf 1 Rp. / kWh und für eine begrenzte Zeit auf 1.5 Rp. / kWh.*

Hier hat man die Konsequenzen der staatlich garantierten Einspeisevergütung bei der Einführung des EEG und der EEV im 2008 klar unterschätzt. Mit diesem Vorschlag wird die drohende staatliche Defizitgarantie, welche gemäss Vernehmlassungsbericht eine Größenordnung von CHF 20 - 35 Mio. bis 2023 erreichen könnte, auf den „Stromkunden“ überwälzt. Die Erhöhung der Förderabgabe wird als sinnvolle Massnahme erachtet, insbesondere da die bisherigen 0.2 bis 0.3 Rp. / kWh und auch die zukünftigen 1.5 Rp. / kWh im Vergleich zu unseren Nachbarländern (CH: 0.9 Rp. / kWh geplant 1.5 Rp. / kWh; AT: 1.78 Rp. / kWh und DE: 7.8 Rp. / kWh) immer noch sehr moderat sind. Bei einer 4-köpfigen Familie mit einem durchschnittlichen Stromverbrauch von 5'000 kWh macht dies eine gesamte Förderabgabe von CHF 50 je Jahr aus. Da parallel in den letzten 2 Jahren die Strompreise um 1.55 Rp. / kWh (Netzbenutzung) gesunken sind, ist man effektiv wieder bei den Stromkosten des Jahres 2011 angelangt. Im Bericht wird erwähnt, dass die 1.5 Rp. / kWh nur für eine begrenzte Zeit nötig sein werden. Die Regierung sollte in Betracht ziehen, ob diese bis dahin gefestigte und akzeptierte Förderabgabe nicht beibehalten und für neue, zweckgebundene Projekte / Vergütungen einsetzen sollte.

Fazit

Grundsätzlich ist der Vernehmlassungsvorschlag ein richtiger Schritt, der einem Teil der Energiestrategie 2020 des Landes und auch den energiepolitischen Zielen der Gemeinden gerecht wird. Es wird begrüsst, dass die Massnahmen zur Förderung der Energieeffizienz und zur Erschliessung neuer Energiequellen fortgeführt werden sollen. Der Energieverbrauch ist aber auch massgeblich durch die Mobilität (rund 20 - 25%, Tendenz steigend) bestimmt. Im Ver-

nehmlassungsbericht zum EEG werden Ansätze in diesem Bereich vermisst. Gewünscht wären grundsätzlich geschärfte und klarere Aussagen der Regierung, mit welchen konkreten Massnahmen sie die Ziele der Energiestrategie 2020 zu erreichen gedenkt.

Antrag

Der Gemeinderat genehmigt die Stellungnahme.

Zirkularbeschlüsse werden jeweils in der folgenden Sitzung formell bestätigt.

Das Ergebnis des Zirkularbeschlusses lautete bei 9 rechtzeitig eingegangenen Antworten:

9 Ja

(3 Ja-Stimmen gingen später noch ein)

Antrag

Bestätigung des E-Mail-Zirkularbeschlusses vom 12. - 14. März 2014.

Beschluss (einstimmig, 13 Anwesende)

Der Antrag wird genehmigt.

70 Information Vermittlertätigkeit 2013

Im Zusammenhang mit dem „Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Vermittleramtsgesetzes“ und die darin angesprochenen Gründe zur Beibehaltung des Vermittleramtes (kostengünstige Streitbeilegung, Scheu des Ganges vor das Gericht, Chance zu einer gütlichen Einigung, nicht-öffentliche Verhandlung) bzw. die Übergabe der Beglaubigungen und Beurkundungen an die Gemeindeverwaltung wird der Gemeinderat über die Vermittlertätigkeit 2013 informiert:

Vermittlungsbegehren	113
Durchgeführte Vermittlungen	102 In 11 Fällen wurde der Termin abberaumt, da eine aussergerichtliche Einigung zustande kam
Leitscheine erstellt	92 In 67 Fällen ist die beklagte Partei <i>nicht</i> zur Verhandlung erschienen, in 25 Fällen konnte <i>keine Einigung</i> erzielt werden.
Einigungen	10
Beglaubigungen von Unterschriften	168
Legalisierungen / Besprechungen	401
Öffentliche Beurkundungen	1

Aus der Statistik ist ersichtlich, dass in lediglich 8.85 % der Vermittlungsbegehren eine Einigung durch die Vermittlungshandlung erfolgreich war, in knapp 10 % der Fälle wurde eine Einigung ohne Vermittler erzielt. In über 80 % der Fälle war die Vermittlungshandlung nicht erfolgreich. Der Grossteil der Arbeit liegt zudem bei Beglaubigungen und Legalisierungen, also demjenigen Teil der Vermittlertätigkeit, welcher gemäss Vernehmlassungsbericht den Gemeinden zugeschlagen werden soll.

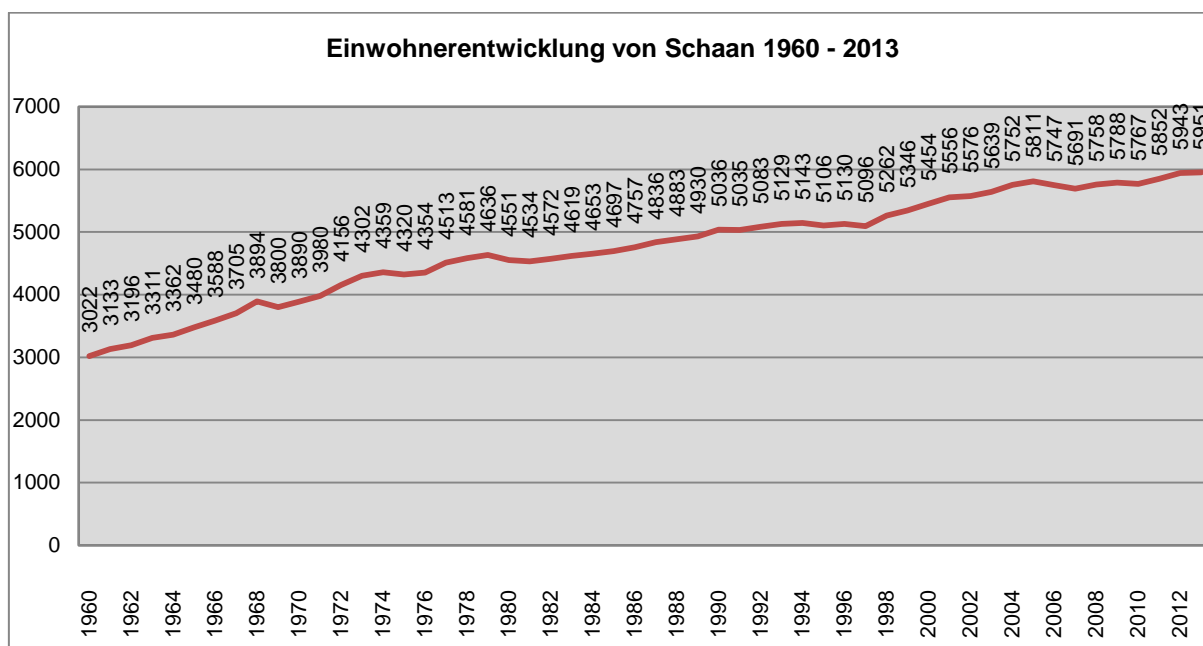
Erwägungen

Der Gemeinderat wird informiert, dass eine gemeinsame Stellungnahme der Gemeinden in Arbeit ist. Falls überhaupt noch ein Vermittleramt weiter geführt wird, soll ein Amt bestehen, die Stelle ausgeschrieben werden und die Aufsicht beim Land sein.

72 Information Einwohnerstatistik per 31. Dezember 2013

Die verwendeten Daten entstammen dem Einwohnerregister der Gemeinde Schaan und können von den durch das Amt für Statistik erhobenen und bereinigten Zahlen in geringem Masse abweichen.

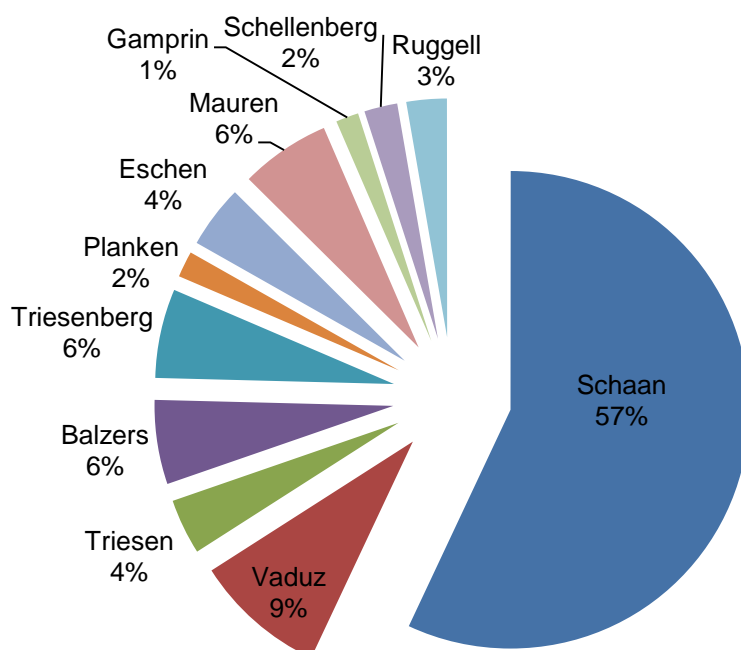
Die Gemeinde Schaan weist per 31.12.2013 einen Einwohnerstand von 5'951 Personen auf. Davon sind 3'684 oder 61,91 % Liechtensteiner und 2'267 oder 38,09 % ausländische Mitbürger. Insgesamt sind 70 Nationen vertreten. Die Geschlechter teilen sich in 3'035 oder 51 % weiblich und 2'916 oder 49 % männlich auf. 2'100 Personen oder 57 % der in Schaan wohnhaften Liechtensteiner sind Schaaner Bürger.

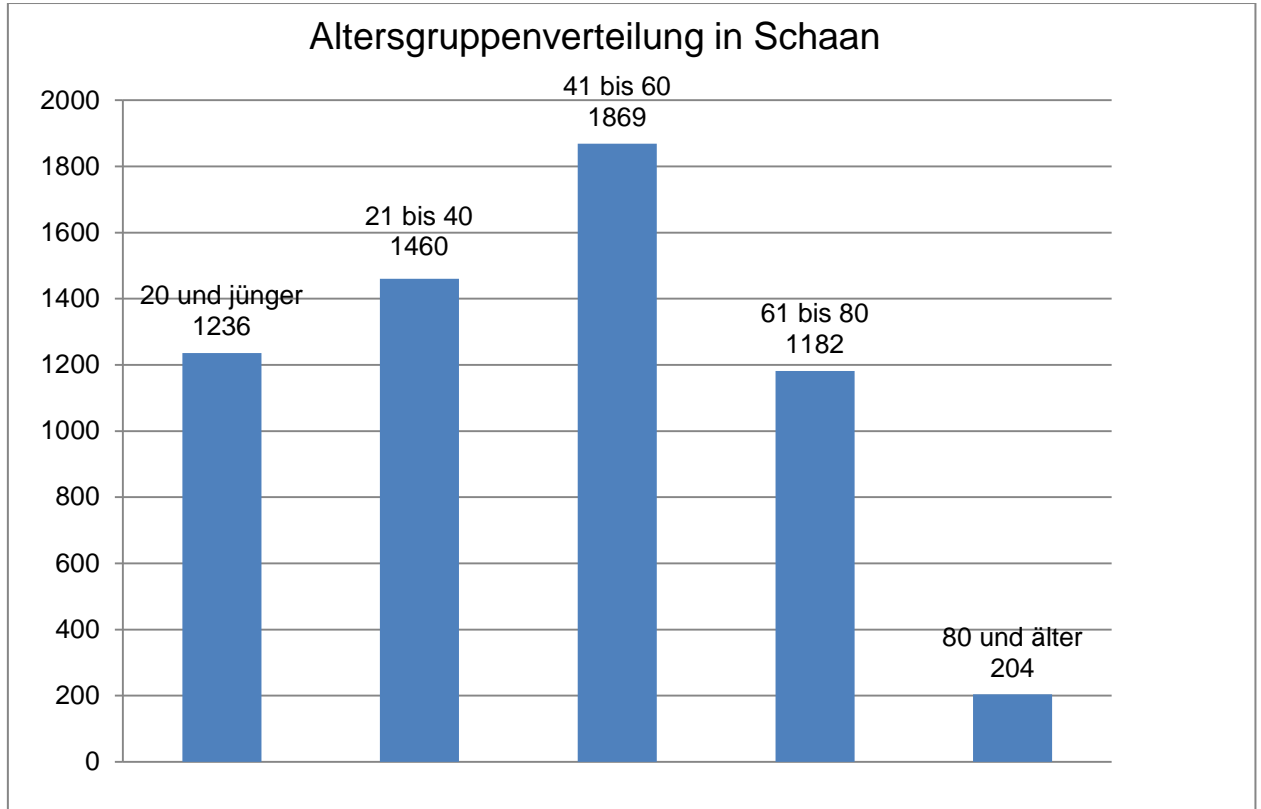


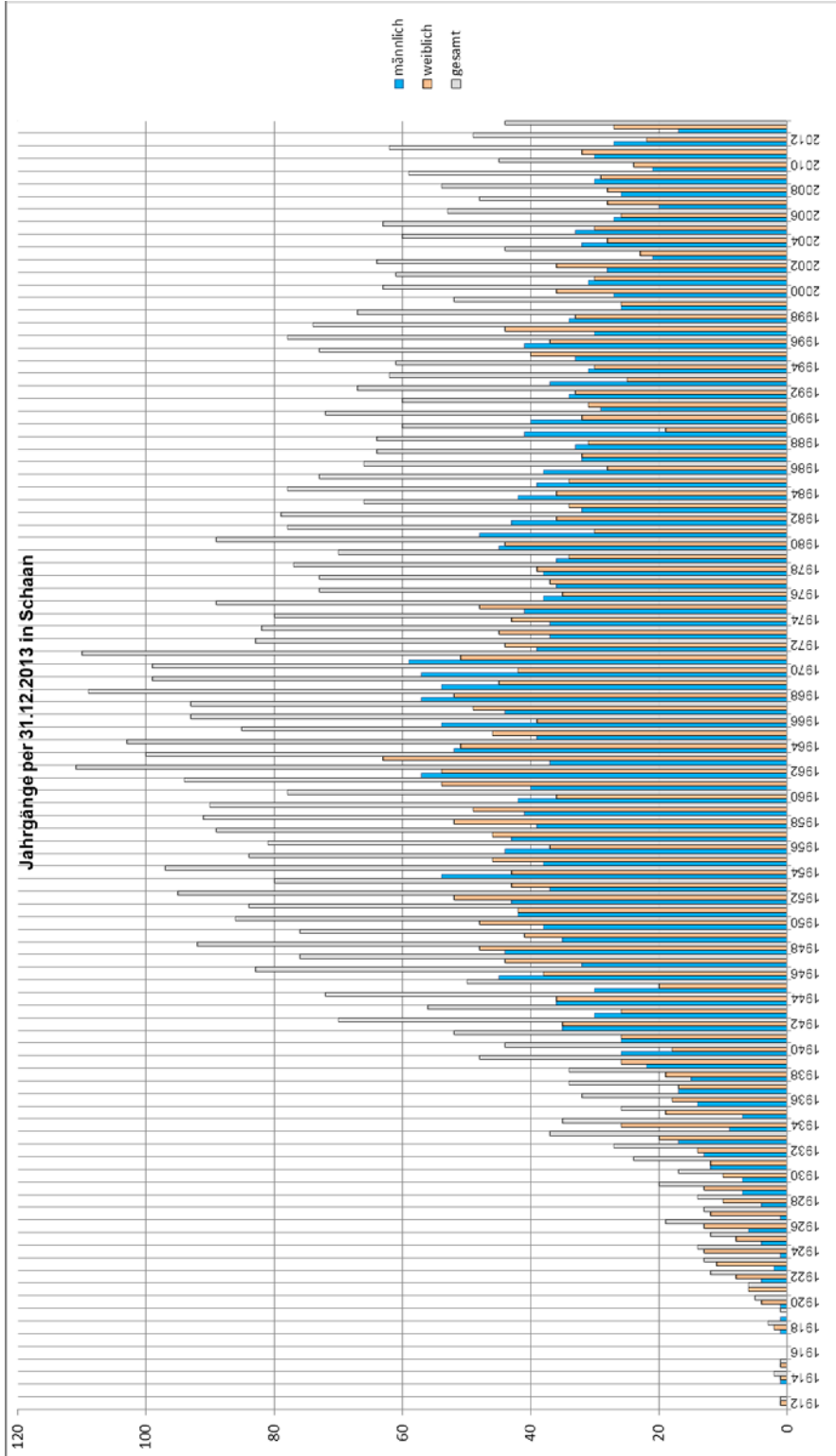
Wenn man die Einwohnerentwicklung seit 1960 betrachtet, so fällt auf, dass es für ein Wachstum um 1'000 Personen etwa 10 Jahre gedauert hat. Seit 1971 fällt ein Wachstum um 1'000 Personen in den Bereich von etwa 20 Jahren. Für eine Verdoppelung der Einwohnerzahl seit 1960 werden somit mehr als 50 Jahre benötigt. Das durchschnittliche Wachstum von 1960 bis 2013 liegt bei 55,4 Personen pro Jahr.

Von den 3'684 in Schaan wohnhaften Liechtensteiner Bürgern sind 2'100 Bürger von Schaan. Den grössten Anteil weiterer Liechtensteiner belegt Vaduz mit 329 Bürgern, gefolgt von Mauren mit 224, Triesenberg mit 222 und Balzers mit 210 Bürgern. Eschen mit 156, Triesen mit 139, Ruggell mit 101, Schellenberg mit 82, Planken mit 65 und Gamprin mit 56 Bürgern belegen die weiteren Ränge.

Bürger nach Heimatgemeinde 31.12.2013 in Schaan







Die fünfzehn häufigsten Familiennamen in Schaan
Stand 31.12.2013

Frick	167
Hilti	146
Beck	132
Walser	113
Frommelt	101
Jehle	75
Quaderer	68
Risch	61
Wachter	55
Hermann	52
Kaiser	52
Marxer	51
Wenaweser	50
Schädler	49
Kaufmann	48

Schaan, 17. April 2014

Gemeindevorsteher Daniel Hilti
